

Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

47. Jahrgang

08.03.2021

Nr. 5 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

49. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gütersloher Straße West“

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die o. g. Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 BauGB eingeleitet. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Darstellung „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk“ in „Gewerbliche Baufläche“ zu ändern. Der Änderungsbereich ist im Planausschnitt (Anlage) dargestellt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ wird aufgestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines gewerblichen Betriebes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt durch die Flurstücke 165 und 169, Flur 9, Gemarkung Hövelhof.

- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu a) und b) durchzuführen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Die Vorentwürfe der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ werden mit den zugehörigen Begründungen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom 15.03.2021 – 16.04.2021 während der Dienststunden
Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14 – Aushangbereich im Foyer

sowie unter <https://www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>

Auskünfte: Bauamt, Frau Rüther, Tel. 05257/5009-145
Bauamt, Frau Krawinkel, Tel. 05257/5009-148

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoewelhof.de im Bereich „Bauen und Wohnen“ in der Rubrik „Bauleit- und Stadtplanung“ unter „Bebauungspläne“ sowie über das BauPortal NRW www.bauportal.nrw unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im weiteren Verlauf des Planverfahrens im Umweltbericht dargestellt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 12.12.2019 vom Rat der Gemeinde Hövelhof getroffene Beschluss zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 08.03.2021.

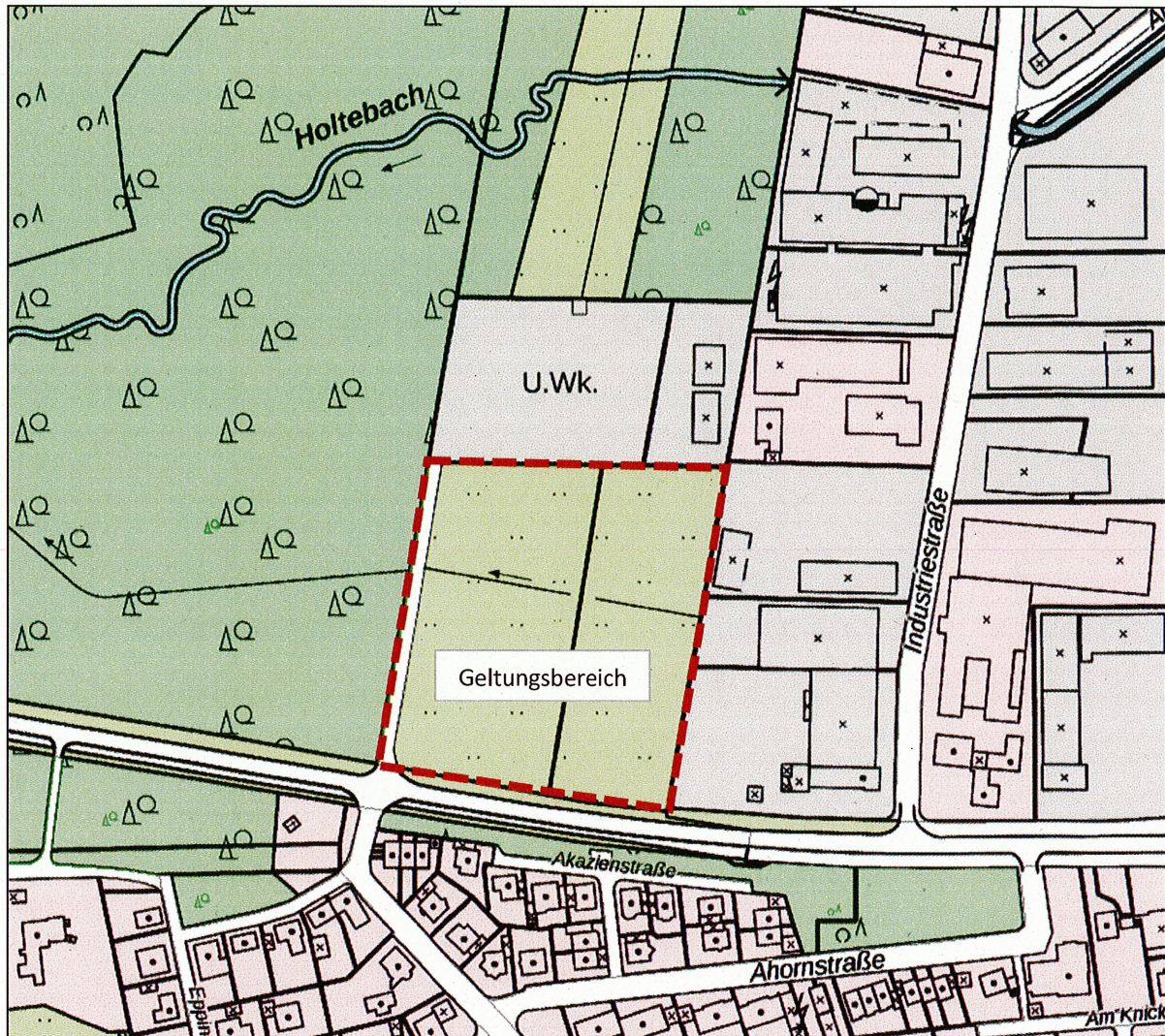
Der Bürgermeister



Berens

Anlage 1

Zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53
„Gütersloher Straße West“



Übersichtsplan

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.